

nach Willkür aus, aber sie gewähren die Freiheit zur Auswahl. Wir dürfen, was die Stoffbeschränkung und die Leistungsforderungen an die Schüler betrifft, flexibler werden, als wir gemeinhin sind; grundsatzlos werden dürfen wir nie.

VII. DER BALANCEAKT DES LEHRERS

Was ich hier vorgetragen habe, will ich nochmals im Bilde zeichnen. Der Gymnasiallehrer als Seiltänzer in der Manege; das Publikum im Zirkusrund, das ist die Öffentlichkeit, schaut ihm zu. Der Balanceakt, den der Lehrer von Berufs wegen vollzieht, kann mit Wahrscheinlichkeit nur dann gelingen, wenn die Anteile von Sicherheit und Risiko richtig verteilt sind. Wir Lehrer müssen zur Zeit die Anteile des Risikos mit Augenmaß so mindern, daß unser Balanceakt nicht zu einem Absturz führt und daß wir andererseits doch in unserem Seiltanz die gymnasiale Klasse behaupten. Auch bei Minderung der Risikoanteile bleibt unser Kunststück immer noch schwierig genug.

Ein gymnasiales Harikiri sollte nicht stattfinden.

Schule und Vorverlegung der Volljährigkeit

Von Suitbert Gammersbach OFM, Hürtgenwald-Vossenack

I. DIE SCHULE STEHT VOR NEUEN PROBLEMEN

Die Auswirkungen der gesetzlichen Vorverlegung der Volljährigkeit von der Vollendung des 21. auf das 18. Lebensjahr sind mit Sicherheit für die alltägliche Schulwirklichkeit folgenreicher, als wir es im Augenblick noch übersehen können. Das ist Grund genug, sich über diese Auswirkungen und unsere Reaktion darauf Gedanken zu machen. Genauer betrachtet, kann es sich nicht nur um eine Reaktion der Schule auf die durch die Vorverlegung der Volljährigkeit entstehenden Probleme handeln, vielmehr sollte die Schule, soweit dies möglich ist, die sich ergebenden Probleme vorweg in den Griff zu bekommen versuchen. Vorab mache ich dieses Eingeständnis: Ich habe keine Rezepte für Problemlösungen bereit. Wohl möchte ich Wege zur Lösung der anstehenden Probleme zeigen. Ob die Wege gangbar sind, wird jede Schule überlegen und prüfen müssen.

Nicht nur dem äußeren und geistigen Wachstum nach wird der junge Mensch stufenweise ein anderer, sondern auch der Rechtsordnung nach, die er einnimmt. Bis zu seiner Volljährigkeit ist der junge Mensch nach dem Gesetz minderjährig. Das bedeutet nicht, daß er ein Mensch minderen Rechtes sei, wohl aber bedeutet die Minderjährigkeit, daß der junge Mensch seine Rechte und Pflichten nicht selbständig in ihrer ganzen Breite wahrnehmen und erfüllen kann. Anders formuliert: Der junge, noch nicht volljährige Mensch kann nicht in allen Rechtsbereichen mit rechtlicher Wirkung für sich selbst und für andere handeln. Der Minderjährige hat dazu die Hilfe in der Person eines Vertreters nötig, der in seinem Namen handelt. Als rechtliche Vertreter des Minderjährigen sind durch Gesetz die Eltern bzw. ein Vormund bestimmt. Wir nennen diese rechtlichen Vertreter des Minderjährigen Erziehungsberechtigte.

Wir stehen nun seit dem 1. 1. 1975 als Schule vor der Tatsache, daß der junge Mensch bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig wird. Ob die Vorverlegung der Volljährigkeit um gleich drei Jahre richtig war, kann man, so meine ich, mit guten Argumenten bezweifeln. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß weniger die sachlichen Argumente, z. B. die Beseitigung des Auseinanderklaffens von Wehrdienstpflichtalter (18 Jahre) und Volljährigkeitsalter (21 Jahre), dafür aber umso mehr das politische Kalkül — bei Ablehnung der Gesetzesvorlage mit Sicherheit viele jugendliche Wählerstimmen zu verlieren — die politischen Parteien im Bundestag bestimmt haben, der Vorverlegung der Volljährigkeit zuzustimmen. Biologisch sind die jungen Menschen — ihre Körpergröße zeigt es an — um mehr als zwei Jahre früher erwachsen, als ihre Eltern und Lehrer es waren, aber in ihrer gesamt menschlichen Reifung sind sie nicht um mehr als zwei Jahre voraus.

II. AUSWIRKUNGEN DER VOLLJÄHRIGKEIT AUF DEN SCHULALLTAG

Im einzelnen ergeben sich für die Schule durch die Vorverlegung der Volljährigkeit folgende Auswirkungen; ich beschränke mich bei der Aufzählung auf die Auswirkungen, die im Schulalltag bedeutsam sind.

1. Der Volljährige kann sich auf eigenen Entschluß hin von einer Schule abmelden wie auch bei einer anderen Schule anmelden.
2. Für Fehlen im Unterricht kann der Volljährige sich selber entschuldigen.
3. Monita („blaue Briefe“) brauchen nicht mehr an die Eltern Volljähriger verschickt zu werden.
4. Gegen schulische Maßnahmen, z. B. gegen eine erteilte Note oder gegen einen Nichtversetzungsbescheid, erhebt der Volljährige selber Einspruch.

5. Die Zeugnisse Volljähriger sind von Eltern nicht mehr zu unterschreiben. Die Zeugnisse brauchen, nur rechtlich betrachtet, nicht einmal vom Volljährigen den Eltern vorgelegt zu werden.
6. Nichtversetzungsbescheide, Bescheid über eine nicht bestandene Reifeprüfung, Mitteilung über die Möglichkeit einer Nachprüfung brauchen den Eltern Volljähriger nicht mehr zugestellt zu werden.
7. Ordnungsmaßnahmen wie Tadel, Arrest, Verweis und Schulstrafen, wie Androhung der Verweisung, Entlassung und Verweisung brauchen den Eltern Volljähriger nicht mehr mitgeteilt zu werden.
8. Mit Eintritt der Volljährigkeit des Schülers erlischt für die Eltern die Zugehörigkeit zur Klassen- und Schulpflegschaft.
9. Die Eltern Volljähriger brauchen nicht mehr zum Elternsprechtage eingeladen zu werden.
10. Für die Teilnahme Volljähriger an mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten braucht die Zustimmung der Eltern nicht mehr eingeholt zu werden.

III. ERZIEHUNG IST OHNE VERTRAUEN NICHT MÖGLICH

Was ist nun angesichts dieser Tatbestände zu tun? Eltern und Schüler müssen informiert werden; mit beiden müssen die Auswirkungen der Vorverlegung der Volljährigkeit durchgesprochen werden. So hilfreich dabei unter Umständen ein Erlaß des Kultusministers für den Schulalltag sein kann, so kann doch ein solcher Erlaß uns die mit der Vorverlegung der Volljährigkeit aufgeworfenen Probleme nicht abnehmen. Der Erlaß des Kultusministers von NRW über die „Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 13. 12. 1974 hält sich bewußt zurück, konkrete Hilfen für die Schule zu geben. Vor allem meine ich darum, daß wir als Privatschule hier den Spielraum zur Bewältigung der anstehenden pädagogischen Probleme nutzen sollten, der uns bleibt.

Wir sollten versuchen, Eltern wie Schülern klar zu machen, daß sich mit der Veränderung des rechtlichen Verhältnisses von Eltern und Kindern zueinander einerseits und mit der Veränderung des rechtlichen Verhältnisses von Eltern zur Schule und von Schülern zur Schule andererseits nicht das personale Verhältnis der Eltern, Lehrer und Schüler zueinander mit dem Fixpunkt der Volljährigkeit schlagartig ändert. Die Eltern werden, wenn sie weise sind — dieses anspruchsvolle Wort sei hier einmal gestattet —, nicht bis zum Fixpunkt der Volljährigkeit den Kindern gegenüber auf ihre Rechte pochen und dann plötzlich die Kinder in ihren Entscheidungen sich selber überlassen. Die Eltern werden, wenn sie weise sind, die Kinder früher, als dies bisher der Fall war, auf die um drei Jahre früher einsetzende Volljährigkeit vorbereiten. Was für die

Eltern gilt, trifft ebenso für die Lehrer zu. Weise Lehrer werden ihre Schüler langfristig auf die rechtlich früher einsetzende volle Verantwortung, die auf die Schüler zukommt, vorbereiten. Überdies sollte nach meiner Meinung künftig Rechtskunde als verpflichtendes Unterrichtsfach bereits vor Abschluß der Mittelstufe (Mittlere Reife) erteilt werden. Dabei gilt nach wie vor: Das zwischenmenschliche Vertrauen, nicht staatlicherseits verordnete Rechte und Pflichten sind im Alltag das gleicherweise Eltern, Lehrer und Schüler am zuverlässigsten tragende Fundament. Wir als Schule wollen die Brücke zu den Eltern der Volljährigen nicht abbrechen. Wir wollen weiter Kontakt mit allen Eltern halten, allerdings nicht gegen, sondern mit Einverständnis ihrer volljährigen Kinder.

Von besonderer Wichtigkeit scheint es mir zu sein, daß es uns Lehrern gelingt, bei den jungen Menschen Einsicht dafür zu wecken, daß die volle Unterhaltungspflicht, die die Eltern ihren studierenden volljährigen Kindern gegenüber haben, nicht einfach nur ein einklagbares Recht von seiten der Volljährigen sein kann. Ich habe das Zutrauen zu unseren Schülern, daß sie sich — vielleicht brauchen manche dazu viel Zeit — der Einsicht nicht verschließen, daß ihr einklagbares Recht auf die Unterhaltungspflicht der Eltern nur ein Teilaspekt der Wirklichkeit ist. Statt von Recht und Pflicht kann ich hier auch von Sorge, Opfer und Liebe der Eltern für ihre Kinder reden. Und diese Wirklichkeit wiegt menschlich viel, viel mehr als der Gesetzesbuchstabe. Rechte und Pflichten müssen klar umschrieben sein; das ist unerlässlich. Wo aber nur noch Recht und Pflicht gelten, da wird es kalt, so kalt, daß Erziehung nicht mehr möglich ist.

IV. VORSCHLÄGE FÜR DIE SCHULPRAXIS

Ich meine, wir sollten nach wie vor alle Eltern zum Elternsprechtag einladen. Können Eltern Volljähriger zum Elternsprechtag aus gewichtigen Gründen nicht kommen, dann sollte freilich auch umgekehrt gelten, daß statt der Eltern auch die volljährigen Schüler in die Sprechstunde kommen können. Wenn die Eltern sich für ihre Kinder, wie der Volksmund sagt, „krummlegen“, dann haben sie auch einen Anspruch darauf, zu wissen, wie es um ihre Kinder in der Schule steht. Überdies sollten die Eltern der Volljährigen auch zu den Klassenpflegschaftsversammlungen und zu den allgemeinen Elternversammlungen der Schule eingeladen werden, auch wenn diese Eltern in der Klassenpflegschaft nicht mehr stimmberechtigt sind. Auch diese Eltern sollen dabei sein, sollen ihre Meinung sagen dürfen. Die Eltern sind nicht nur zum Zahlen für ihre noch nicht erwerbstätigen volljährigen Kinder da. Zudem haben die Eltern nicht nur für die Volljährigen, sondern für die ganze Familie zu sorgen. So kann es den Eltern nicht gleichgültig sein, ob ihre volljährigen studierenden

Kinder möglicherweise länger als nötig unterhalten werden müssen, nur weil es die Volljährigen am nötigen Einsatz in Schule und Universität fehlen lassen. Die staatliche Ausbildungsbeihilfe löst bekanntlich nicht jedes finanzielle Problem.

Der hier dargelegten Gründe wegen sind wir als Schule auch bereit, alle Eltern über die Minderleistungen ihrer Kinder zu unterrichten, und zwar in der Weise, daß wir den sog. „blauen Brief“ an den volljährigen Schüler richten, aber auf der Mitteilung vermerken: Zur Kenntnisnahme der Eltern! In gleicher Weise unterrichten wir die Eltern der Volljährigen auch über die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Reifeprüfung und über die Möglichkeit der Nachprüfung. Sollten freilich Eltern oder deren volljährige Kinder eine solche Unterrichtung der Eltern nicht wünschen, so bitten wir, uns das schriftlich mitzuteilen. Wir werden diesen schriftlich niedergelegten Wunsch respektieren. Eltern und Volljährige, die eine Elterninformation nicht wünschen, dürfen deshalb nicht „diskriminiert“ werden; das muß klar herausgestellt werden. Aber für den Normalfall setzen wir ein partnerschaftliches Verhältnis voraus, das eine Elterninformation durch die Hand des Schülers einschließt.

Zeugnisse werden nach Eintritt der Volljährigkeit vom Schüler selber unterschrieben. Für Unterrichtsversäumnisse entschuldigen sich Volljährige ebenfalls selber; sie entschuldigen sich, wie es bisher die Eltern für sie getan haben, in schriftlicher Form mit Angabe des Grundes; gegebenenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die Entschuldigungen sind beim Beratungslehrer abzugeben, der sie sammelt. Sollte mit Selbstentschuldigungen Mißbrauch getrieben werden, was ja nicht auszuschließen ist, so werden wir zunächst mit dem Schüler selber sprechen. Wahrscheinlich lassen sich so die meisten mißlichen Lagen bereinigen, aber wenn es uns im Ausnahmefall notwendig erscheint, werden wir die Eltern informieren, weil es diesen nicht gleichgültig sein kann, wenn ihr volljähriges Kind ohne überzeugenden Grund den Unterricht versäumt. Sollten Ordnungs- oder Strafmaßnahmen notwendig werden, so werden wir diese zunächst auch nicht den Eltern mitteilen, sondern erst wiederum prüfen, ob dies im Einzelfall notwendig erscheint. Wir scheuen darum vor einer überschnellen Elterninformation in den hier angesprochenen Bereichen aus zwei Gründen zurück: Wir wollen die Eltern nicht zu einem Hilfspolizisten der Schule machen, zum andern nehmen wir jeden Schüler, und erst recht den volljährigen, als Gesprächspartner ernst.

Für die Teilnahme an mehrtägigen Wanderungen und an Studienfahrten brauchen Volljährige nicht mehr das Einverständnis ihrer Eltern, aber sie brauchen doch meist dazu noch eine finanzielle Hilfe der Eltern. Weil dem so ist, sollten wir als Schule die Eltern über die Fahrt und die voraussichtlich entstehenden Kosten informieren. Wir dürfen den einzelnen

Schüler und sein Recht nicht isoliert sehen, wir müssen als Schule auch die finanziellen Möglichkeiten der Eltern und deren Verpflichtungen allen ihren Kindern gegenüber sehen und berücksichtigen.

V. ELTERN HABEN ANSPRUCH AUF INFORMATION

Die Vorverlegung der Volljährigkeit auf 18 Jahre wird die Schule vor Probleme stellen. Meine Vorschläge zur Lösung dieser Probleme zielen nicht darauf ab, das neue Volljährigkeitsgesetz zu unterlaufen, aber sie wollen soviel personalen Spielraum wahren und nutzen, wie nötig erscheint zu einer kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Mit der Volljährigkeit des jungen Menschen sind die Eltern aus ihrer Verantwortung — abgesehen von ihrer Unterhaltungspflicht — dem Buchstaben des Gesetzes nach entlassen, in einem moralischen Sinn aber, und der hat mehr Geltung als der Gesetzesbuchstabe, sind sie aus ihrer Verantwortung nicht entlassen. Deshalb brauchen Eltern Informationen der Schule über ihre volljährigen Kinder; mehr noch: Eltern haben um ihrer Verantwortung willen auf diese Informationen einen moralischen Anspruch.

VI. SCHULVERTRAG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Auf die Auswirkungen der Neuregelung des Volljährigkeitsalters betr. Schulverträge möchte ich im einzelnen nicht eingehen. Diese Verträge sind von Schule zu Schule oft sehr verschiedenen Inhalts. Im allgemeinen wird man davon ausgehen können, daß der Volljährige den Vertrag, den er als Minderjähriger, gesetzlich vertreten durch seine Erziehungsberechtigten, mit der Schule geschlossen hat, weiter erfüllen will. Liegt dieser Tatbestand vor, so braucht nach Eintritt der Volljährigkeit kein neuer Vertrag geschlossen zu werden. Selbstverständlich steht es dem Volljährigen frei, unter Beachtung der vertraglich geregelten Bedingungen den Vertrag zu kündigen und die Schule zu verlassen.

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erlöschen die Rechte, die gegenüber einer Privathaftpflichtversicherung, die von den Eltern für ihr minderjähriges Kind abgeschlossen wurde, geltend gemacht werden können. Es ist darum dringend zu empfehlen, daß der volljährige Schüler entweder selber eine Privathaftpflichtversicherung abschließt oder daß der Schüler beantragt, in eine bestehende Familienhaftpflichtversicherung zusätzlich aufgenommen zu werden.

Noch ein Rat zum Schluß: Schulen, die bisher noch keinen Vertrag mit ihren Schülern abgeschlossen haben, sollten einen Vertrag schließen. Ein Entwurf eines Schulvertrages für die Privatschulen in NRW ist von der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW (Sektion Privatschulen) ausgearbeitet worden.